

Die Immobilienwirtschaft – Spielball der Politik oder Treiber der Energiewende?

Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes in der Wohnungswirtschaft

Hamburg, 22.09.2016



Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als "die" Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart und Brüssel



Jan-Hendrik vom Wege



Herr vom Wege beschäftigt sich mit Netzzugangsfragen, dem Mess- und Zählerwesen, dem Unbundling sowie der Belieferung mit Energie. Er ist Experte in den Bereichen Smart Metering, Smart Grid und E-Mobility.

- Geboren 1977 in Hamburg
- 1997 bis 2002 Studium der Rechtswissenschaften in Hamburg und Leuven/Belgien
- 2002 bis 2004 Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bundestag
- 2004 Tätigkeit für die Deutsch-Amerikanische Handelskammer in Atlanta/USA
- Seit 2005 Rechtsanwalt bei BBH Berlin und seit 2013
 Partner bei BBH Hamburg

Rechtsanwalt · MBA · Partner

20355 Hamburg · Kaiser-Wilhelm-Str. 93 · Tel +49 (0)40 34 10 69-500 · jan-hendrik.vom.wege@bbh-online.de



- Messstellenbetriebsgesetz Worum geht es eigentlich?
- Liegenschaftsmodell als mögliche Chance für die Wohnungswirtschaft
- 3. Gesamtheitliche Betrachtung Messstellenbetriebsgesetz (nur) als Ausgangspunkt!

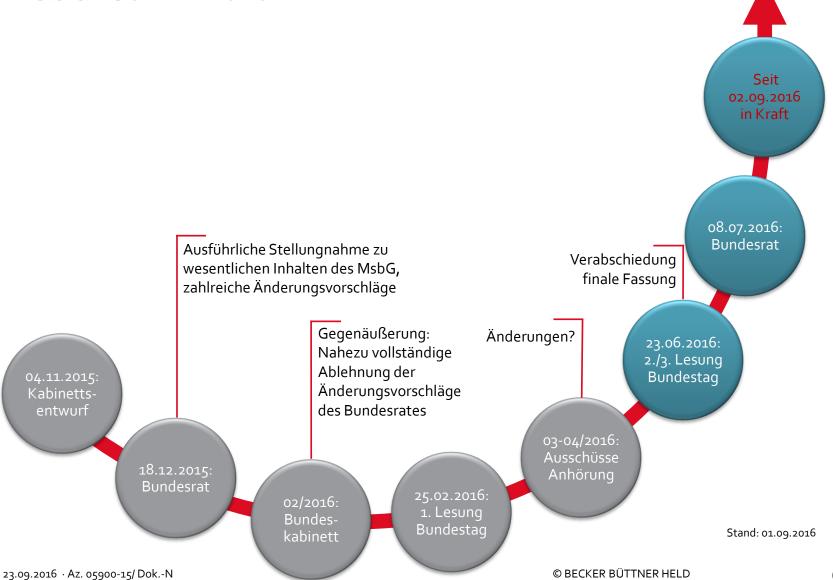


Messstellenbetriebsgesetz – Worum geht es eigentlich?

- 2. Liegenschaftsmodell als mögliche Chance für die Wohnungswirtschaft
- 3. Gesamtheitliche Betrachtung Messstellenbetriebsgesetz (nur) als Ausgangspunkt!



MsbG ist in Kraft





Einbaupflichten Messsysteme

- Einbaupflicht nach § 29 ff. MsbG bei
 - Letztverbrauchern mit Jahresverbrauch >6000 kWh und
 - EEG- ∪. KWK-Anlagen >7 kW

soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar

- Einbaupflicht erfüllt, wenn mind. 95 % der betroffenen Messstellen ausgestattet
- iMsys nicht mehr vorgesehen bei Neubauten / größeren Renovierungen – dort aber moderne Messeinrichtungen
- bei allen EEG- und KWKG-Anlagen > 7 kW; nicht mehr nur "Neuanlagen": Umrüstungspflicht!

Was gilt für Letztverbraucher <6000 kWh?



- "Freiwilliger" Einbau von iMsys nach § 29 ff. MsbG durch grundzuständigen MSB
- soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar
- Mindestens aber Pflicht zur Ausstattung mit "modernen Messeinrichtungen"

Wirtschaftliche Vertretbarkeit bei iMsys

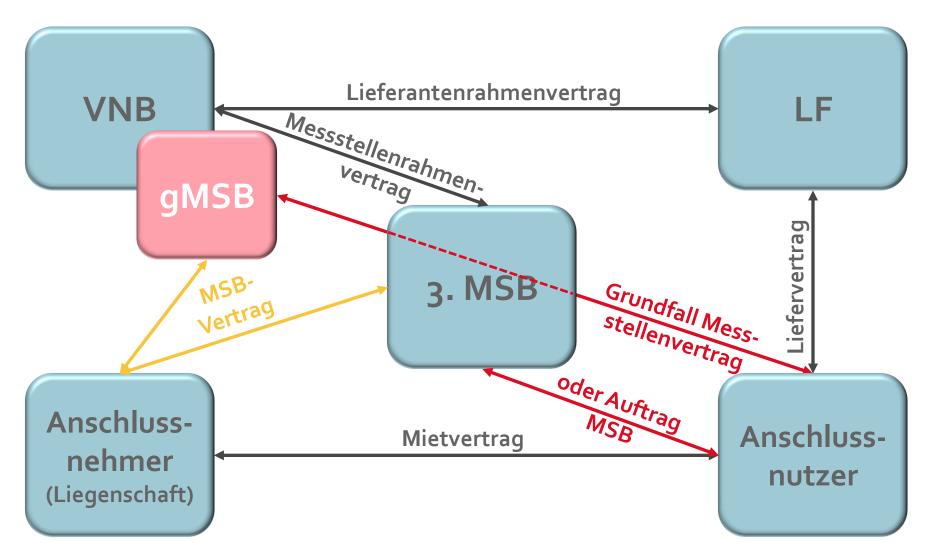


Verbrauchsgruppe: kWh/a	Ab (Zeitraum)	POG: € /iMsys/a Brutto!
> 100.000	2017 (16 Jahre)	angemessenes Entgelt
> 50.000 ≤ 100.000	2017 (8 Jahre)	200
> 20.000 ≤ 50.000	2017 (8 Jahre)	170
>10.000 ≤ 20.000	2017 (8 Jahre)	130
>6.000 ≤ 10.000	2020 (8 Jahre)	100
> 4.000 ≤ 6.000 (optional)	2020	60
> 3.000 ≤ 4.000 (optional)	2020	40
> 2.000 ≤ 3.000 (optional)	2020	30
≤ 2.000 (optional)	2020	23

Install. Leistung EEG/KWKG in kW:	Für Alt-und Neuanlagen	
>7≤15	2017 (8 Jahre)	100
>15≤30	2017 (8 Jahre)	130
> 30 ≤ 100	2017 (8 Jahre)	200
>100	2020 (8 Jahre)	angemessenes Entgelt
> 1 ≤ 7 (optional)	2018 (nur Neuanlagen)	60
Einrichtungen nach § 14a EnWG	2017	100



Vertragsverhältnisse im Überblick





- 1. Messstellenbetriebsgesetz Worum geht es eigentlich?
- Liegenschaftsmodell als mögliche Chance für die Wohnungswirtschaft
- 3. Gesamtheitliche Betrachtung Messstellenbetriebsgesetz (nur) als Ausgangspunkt!

Voraussetzungen des Liegenschaftsmodells



- Wahlrecht Anschlussnutzer (= Mieter) wird durch Wahlrecht Anschlussnehmer (= Vermieter) verdrängt, wenn
 - alle Zählpunkte einer Liegenschaft mit iMsys ausgestattet werden,
 - neben Messstellenbetrieb Strom mind. ein Messstellenbetrieb Gas,
 Fernwärme oder Heizwärme über SMGW gebündelt wird und
 - keine Mehrkosten für Anschlussnutzer (in Summe!)
 - erst ab 01.01.2021 möglich
- Mieter kann alle zwei Jahre Einholung von zwei Bündelangeboten vom Vermieter verlangen

Was bedeutet das für bestehende Verträge mit dritten MSB?



- Laufende Verträge mit dritten MSB enden entschädigungslos,
 - wenn Laufzeit mindestens zur Hälfte abgelaufen ist
 - frühestens allerdings nach 5 Jahren
 - Zwischen Ausübung Wahlrecht und Vertragsbeendigung mindestens
 6 Monate
 - Betroffene MSB müssen Gelegenheit erhalten, Bündelangebot abzugeben (Frist: 3 Monate vor Ausübung Wahlrecht)

Offene Fragen

- Was passiert mit anderen Verträgen? Wer zahlt Entschädigung?
- Betrifft dies nur Strom-MSB oder auch MDL für Submetering?



- 1. Messstellenbetriebsgesetz Worum geht es eigentlich?
- 2. Liegenschaftsmodell als mögliche Chance für die Wohnungswirtschaft
- 3. Gesamtheitliche Betrachtung Messstellenbetriebsgesetz (nur) als Ausgangspunkt!

Mögliche Szenarien für Wohnungswirtschaft



- Örtlicher Netzbetreiber beginnt sukzessive mit Ausstattung der Liegenschaft im Rahmen Roll-Out-Pflicht
- Über intelligente Technik Einfallstor für neue Geschäftsmodelle (im Energiebereich)
- Auswirkungen auf Situation des Vermieters?
 - Liegenschaftsmodell nach wie vor möglich!
 - Wenn Voraussetzungen 2021 erfüllt, dann kann Vermieter Person des (dritten) MSB bestimmen
 - Damit Liegenschaftsmodell als Ausgangspunkt für Geschäftsmodelle auch später noch umsetzbar

Liegenschaftsmodell als Ausgangspunkt für Geschäfsmodelle?



- Konzerninterne Neuordnung des Themas Submetering?
 - Ablösung heterogener Landschaft der MDL für Submetering durch konzerninterne Energie-Tochter
 - Verbesserung der Prozesse "vom Heizröhrchen" bis zur BeKo
 - Neueinbau von Geräten, die "MsbG-ready" sind?
- Über Liegenschaftsmodell Datenhoheit möglich?
 - MSB sieht "gläsernen Mieter"
 - Unter Beachtung Datenschutz: Möglichkeit zum Aufesetzen von Geschäftsmodellen (auch außerhalb Energiewirtschaft); von optimierter Strombelieferung bis "Hausautomation" kaum Grenzen
 - E-Mobility, gebündelte Flexibilitätsvermarktung,
 Speichervermarktung...

Liegenschaftsmodell als Ausgangspunkt für Geschäfsmodelle?



- Einstieg in "klassische" Smart Home-Lösungen?
 - Liegenschaftsmodell f

 ür Smart Home nicht zwingend
 - Je mehr energiewirtschaftliche Themen von Vermieter verfolgt werden, desto mehr macht Nutzung Liegenschaftsmodell Sinn
- Einstieg in Geschäft MSB?
 - Möglichkeit, dass (Energietochter) der Wohnungsbaugesellschaft selbst MSB wird
 - Aufgrund hoher Kostenintensität (Zertifizierungsanforderungen!)
 eher theoretisch



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Jan-Hendrik vom Wege, BBH Hamburg Tel +49 (0)40 341 069-500 jan-hendrik.vom.wege@bbh-online.de www.bbh-online.de